

EVU Flums AG

8890 Flums

**REGLEMENT ÜBER DIE
ERHEBUNG VON
KOSTENBEITRÄGEN**

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN

Gestützt auf das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie, erlässt die

EVU Flums AG, 8890 Flums

(nachstehend Werk genannt) folgendes Reglement:

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Für Gebäude und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz im Versorgungsgebiet des Werkes angeschlossen oder wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen an bestehenden elektrischen Installationen vorgenommen werden, ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.

1.2 Definition der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag besteht aus folgenden zwei Positionen:

1.2.1 **Netzkostenbeitrag:**

Der Netzkostenbeitrag wird vom Stromlieferanten für alle Neuanschlüsse, Erweiterungen und Änderungen erhoben, die eine Erhöhung der vom Werk zur Verfügung gestellten Leistung, bzw. Erhöhung des Ampèrewertes des Anschlussüberstromunterbrechers zur Folge haben. Der Netzkostenbeitrag stellt einen finanziellen Beitrag des Strombezügers an die Erstellung und Erweiterung des allgemeinen und lokalen Stromversorgungsnetzes dar.

1.2.2 **Anschlusskostenbeitrag:**

Der Stromlieferant erhebt für die Kosten der Hausanschlussleitung ab bestehendem, leistungsfähigem, lokalem Versorgungsnetz des Werkes bis zum Verknüpfungspunkt (Grenze zwischen den Installationen im Eigentum des Werkes und denjenigen des Bezügers) einen Beitrag.

1.3 Anschlussbedingungen

Die Bauherrschaft hat eine schriftliche Anmeldung auf dessen Formular an das Werk zu richten.

Der Kostenbeitrag wird den Interessenten vom Werk in schriftlicher Form mitgeteilt.

2. Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge setzen sich unter Vorbehalt von Art. 4, wie folgt zusammen:

2.1 Netzkostenbeiträge

Gemäss Art. 1.2.1 werden je nach Kaliber des Anschlussüberstromunterbrechers wie folgt erhoben:

2.1.1 Bei Kaliber von max. 200 Ampère: **Fr. 230.-- pro Ampère**

2.1.2 Bei grösseren Kaliber: nach Art. 4

2.2 Anschlusskostenbeitrag ab leistungsfähigem Anschlusspunkt

Zur Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem leistungsfähigem Netz zum Objekt gemäss Art. 1.2.2 wird ein Pauschalbetrag gemäss folgender Aufstellung erhoben. Dies gilt für Objekte mit einem Anschlussüberstromunterbrecher im Kaliber bis max. 200 Ampère.

Kabel	kürzer als 50 m		länger als 50 m
Pos.	Querschnitt	Pauschale	zusätzlich pro lfm
1	bis und mit 25 mm²	Fr. 2'500.--	Fr. 40.--/m
2	35 und 50 mm²	Fr. 4'000.--	Fr. 60.--/m
3	70 und 95 mm²	Fr. 6'000.--	Fr. 100.--/m
4	grösser als 95 mm²	nach Aufwand	

Der bauliche Teil (Grab-, Spitz-, Maurer-, Dichtungs-, Belags- und weitere bauliche Arbeiten) und die Kabelschutzrohre sind Sache des Grundeigentümers bzw. Gesuchstellers.

2.3 Das Werk bestimmt in Absprache mit dem Grundeigentümer die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung, sowie über den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

3. Fälligkeit der Kostenbeiträge

3.1 Die gesamten Kostenbeiträge werden **vor** der Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt. Der Hausanschluss wird erst nach Bezahlung der Kostenbeiträge erstellt.

3.2 Bei Objekten gemäss Art. 2.2 Pos. 4 oder gemäss Art. 4 werden die Kosten vor der Erstellung des Hausanschlusses provisorisch in Rechnung gestellt. Der Hausanschluss wird erst nach Bezahlung dieser provisorischen Rechnung erstellt. Die definitiven Kostenbeiträge werden nach der Erstellung des Anschlusses verrechnet.

4. Sonderregelungen

4.1 Grossbezüger (Hochspannungsanlagen für Eigenbedarf)

Für Grossbezüger werden besondere Regelungen in separaten Energielieferungsverträgen festgelegt (max. Bezugsleistung, Kostenbeiträge, Tarife, Standort Trafostation, usw.).

4.2 Spezielle Verhältnisse

In folgenden Spezialfällen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten:

4.2.1 Für Bauten, deren Erschliessung besondere Aufwendungen erfordert und welche überdies ausserhalb der Bauzone liegen, werden spezielle Beiträge an die Mehrkosten vereinbart.

4.2.2 Für Objekte mit einem Anschlussüberstromunterbrecher mit einem Kaliber über 200 Ampère werden die Kostenbeiträge von Fall zu Fall festgelegt.

4.2.3 Spezielle Bezugsverhältnisse, welche sich in den Anlagen der Werke oder bei anderen Energiebezügern nachteilig auswirken, erfordern unter Umständen Sonderregelungen. Derartige spezielle Bezugsverhältnisse können z. B. entstehen bei:

- unregelmässigem Energiebezug
- stark variierender Leistungsaufnahme
- besonders energieintensiven Verbrauchern
- Verbrauchern, welche Rückwirkungen auf das vorgelagerte Netz verursachen
- unwirtschaftlichen Anschlüssen

4.3 Beiträge für elektrische Heizungen

4.3.1 Für den Anschluss ortsfester Heizungen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben:

Fr. 250.— / kW

Basis für die Leistungsermittlung bildet die maximale, gleichzeitig einschaltbare Leistung.

Die Bewilligung ortsfester Elektroheizungen kann nur erfolgen Bedingungen erfolgen, wenn:

- der Anschluss an die bestehenden Energieversorgungsanlagen technisch möglich ist.
- der Anschluss nach dem Energienutzungsbeschluss des Bundes (ENB) vom 14.12.1990, Art. 5, zulässig ist.
- der Anschluss nach dem Energiegesetz des Kantons St. Gallen zulässig ist.

4.3.2 Zusätzlich werden dem Bezüger die Kosten für eine allfällige notwendige Verstärkung der bestehenden Anschlussleitung ab leistungsfähigem Anschlusspunkt vollumfänglich in Rechnung gestellt.

4.4 Eigenenergie-Erzeugungsanlagen

Für Eigenenergie-Erzeugungsanlagen werden spezielle Liefer- und Anschlussverträge abgeschlossen. Als Grundlage für die Energieverrechnung dient der Energienutzungsbeschluss des Bundes vom 14.12.1990, Art. 7, sowie das Energiegesetz des Kantons St. Gallen.

5. **Änderungen der Anschlussleitung zum Objekt, Erhöhung des Kalibers des Anschlussüberstromunterbrechers**

5.1 Verstärkung von Freileitungsanschlüssen

Die Erweiterung von 2- auf 4-Leiter-Freileitungsanschlüsse und die Verstärkung von Freileitungsanschlüssen gehen zu Lasten des Bezügers, bzw. des Hauseigentümers, wenn dies technisch notwendig ist. Die Abspannisolatoren sind Eigentum des Werkes.

5.2 Verstärkung von Kabelleitungsanschlüssen

Die Verstärkung von Kabelleitungsanschlüssen geht zu Lasten des Bezügers, bzw. des Hauseigentümers, wenn sie eine Folge der Erweiterung seiner elektrischen Installation ist.

5.3 Umbau von Frei- auf Kabelleitungsanschlüsse

5.3.1 Die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen geht zu Lasten des Bezügers, bzw. des Hauseigentümers, wenn sie dieser durch Erweiterung seiner elektrischen Installation nötig gemacht hat.

5.3.2 Wenn Freileitung auf Veranlassung des Werkes durch Kabel ersetzt werden, so erfolgt die Kostenverteilung gemäss spezieller Absprache. Die Anpassung der Hausinstallation ist grundsätzlich Sache der Hauseigentümer.

5.4 Erhöhung des Ampèrewertes des Anschlussüberstromunterbrechers

Erhöht sich der Ampèrewert des Anschlussüberstromunterbrechers infolge Umbau, Erweiterung, Ausbau, usw. so ist ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 2.1 zu entrichten. Massgebend ist die Differenz vom alten zum neuen Ampèrewert des Anschlussüberstromunterbrechers.

6. **Aussenzählerkasten**

Das Werk verlangt bei Neubauten und bei umfassenden Umbauten in der Bauzone sowie bei Erweiterungen in Messkreisen, einen Aussenzählerkasten mit Kabelanschluss zu Lasten des Bezügers.

7. **Schlussbestimmungen**

7.1 Preise

Gebühren, Steuern (MWSt oder weitere staatliche Abgaben) und Entschädigungen sind in den Preisen nicht eingerechnet und werden dazugeschlagen.

7.2 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen tritt im Mai 1995 in Kraft.

7.3 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen treten sämtliche ihm widersprechende Bestimmungen ausser Kraft. Ausgenommen bleiben spezielle schriftliche Vereinbarungen.

Vorbehalten bleiben mit einzelnen Bezüchern früher getroffene Vereinbarungen.

7.4 Änderungen dieses Reglements erfolgen in Absprache mit dem Gemeinderat.

Flums, Mai 1995

EVU Flums AG